Der Senator für Wirtschaft und Häfen



Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Postfach 101529, 28015 Bremen -Verteiler It. EMail-

Auskunft erteilt Herr Slopinski

Zimmer 514

T: +49(0)421 361 15028 F: +49(0)421 496 15028

E-Mail: stephan.slopinski@wuh.bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte bei Antwort angeben) 047 Bremen, 9. Juni 2011

Rundschreiben Nr. 03/2011

Bremische Kernarbeitsnormenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2011 wird die Bremische Verordnung über die Berücksichtigung der Kernarbeitnormen der internationalen Arbeitsorganisation bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Bremische Kernarbeitsnormenverordnung – BremKernV) im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen verkündet werden. Die Verordnung findet auf jeden öffentlichen Auftrag Anwendung, dessen Vergabe nach diesem Stichtag eingeleitet wird. Der Verordnungstext ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigefügt. Die Begründung zum Verordnungstext stelle ich Ihnen als **Anlage 2** zur Verfügung.

Die BremKernV verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, einen sozialverantwortlichen Herstellungsprozess zur Vertragsbedingung zu machen, soweit Waren aus dem Anwendungsbereich der Verordnung beschafft werden. Dabei findet die Verordnung nicht nur auf klassische Lieferaufträge, sondern auch auf Bau- und Dienstleistungsaufträge Anwendung. Hierzu gibt die Verordnung bestimmte Vertragsklauseln vor, die mit dem Auftragnehmer zwingend zu vereinbaren sind.

Dienstgebäude

Schlachtpforte 3

28195 Bremen

Zweite

1. Vereinbarung über den Herstellungsprozess

Die Verordnung sieht vor, dass öffentliche Aufträge nur an Auftragnehmer vergeben werden, die zusichern, dass die gelieferten Waren unter Beachtung der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gewonnen oder hergestellt wurden. § 2 BremKernV gibt die zu verwendende Klausel wörtlich vor. Die Vereinbarung dieser Klausel geschieht in einer dem Verfahren angemessenen Form und kann, sofern dies hinreichend dokumentiert wird, auch mündlich geschehen.

2. Vereinbarung eines Nachweises

Die Verordnung verpflichtet den öffentlichen Auftraggeber, auch eine Vereinbarung über einen Nachweis der Einhaltung der Kernarbeitsnormen zu treffen. In der Regel handelt es sich bei diesem Nachweis um ein Siegel, Label oder Zertifikat. Der Auftraggeber schlägt bei der Vertragsanbahnung einen Nachweis aus dem Katalog auf Seite 3 der Begründung vor, akzeptiert aber auch gleichwertige Nachweise. § 3 Abs. 4 Satz 1 BremKernV bestimmt, dass die Gleichwertigkeit vom Bieter zu belegen ist.

Statt eines unabhängigen Nachweises kann der öffentliche Auftraggeber auch eine einfache Erklärung des Bieters akzeptieren, wonach dieser die Kernarbeitsnormen entsprechend der Klausel nach § 2 einhalten wird. Dies setzt allerdings voraus, dass der Bieter darlegt, dass es für seine Waren bzw. für die Herkunftsländer, in denen seine Waren produziert werden, keine marktgängigen Siegel, Label oder Zertifikate gibt. Im Gegensatz zu den übrigen Vertragsbedingungen schreibt die Verordnung (§ 4) für solche Eigenerklärungen die Schriftform vor, sofern der Auftragswert einen Betrag von 500 EUR netto überschreitet.

3. Vereinbarung von Kontrollrechten und Sanktionen

Der öffentliche Auftraggeber ist gemäß § 5 BremKernV verpflichtet, die vom Auftragnehmer versprochenen Nachweise bei der (Teil-)Lieferung der Waren zu kontrollieren. Darüber hinaus hat er sich Einsichtsrechte für eine anlassbezogene Kontrolle der Lieferkette einräumen zu lassen. Für den Fall der Vertragsverletzung sind angemessene Sanktionen zu vereinbaren.

Ich bitte Sie um die Beachtung der neuen Rechtslage. Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen	Grüßen
im Auftrag	

Blaseio

<u>Anlagen</u>